



Übersicht der Sanktionen der Schweiz gegen Russland

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, die Sanktionen der Europäischen Union (EU) gegen Russland zu übernehmen und somit deren Wirkung zu verstärken. Die bestehende Verordnung wurde deshalb am 4. März 2022 einer Totalrevision unterzogen. Die Schweiz hat die aktuell 5. Sanktionspakete der EU mit wenigen Ausnahmen übernommen.

- Die gegen Russland erlassenen Sanktionen umfassen insbesondere Güter- und Finanzmassnahmen sowie Reiserestriktionen.
- Die Sanktionen im Güterbereich umfassen Import- und Exportverbote. Importverbote richten sich insbesondere an Güter, die für Russland eine wichtige Einnahmequelle darstellen, darunter Kohle, Eisen- und Stahlerzeugnisse, Holz, Zement, Meeresfrüchte und andere Güter.
- Exportverbote betreffen vor allem doppelt verwendbare Güter (dual-use) oder Güter die zur militärischen und technologischen Stärkung oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen können. Hinzu kommen Güter zur Stärkung der industriellen Kapazitäten, darunter Industrieroboter und gewisse Chemikalien.
- Die Sanktionen im Finanzbereich umfassen Verbote im Handel mit Wertpapieren, der Gewährung von Darlehen sowie die Entgegennahme von Einlagen. Auch die Registrierung von Trusts für russische Staatsangehörige oder für in Russland ansässige natürliche oder juristische Personen, sowie dazugehörige Dienstleistungen sind nicht mehr erlaubt.
- Ferner sind Transaktionen mit der russischen Zentralbank und mit gewissen staatseigenen Betrieben untersagt. Hinzu kommen Verbote bei der Bereitstellung spezialisierter Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr (SWIFT) und von Ratingdiensten.
- Zu guter Letzt müssen Vermögenswerte von Personen und Organisationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kommunikation/Propaganda und Militär sowie Oligarchenkreise und deren Familienmitglieder gesperrt werden. Bisher wurden Sanktionen gegen 1093 natürliche Personen und 80 Unternehmen und Organisationen ausgesprochen – analog der EU.
- Die Massnahmen betreffend spezifizierte Gebiete umfassen Einfuhr-, Ausfuhr- und Investitionsverbote für die Krim und Sewastopol sowie die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete der Oblaste Donezk und Luhansk.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bern, 12. Mai 2022

Grundsatz: Gemäss dem Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) kann der Bund Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der UNO, der OSZE oder den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz (in der Praxis: EU) erlassen wurden und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

Als Mitglied der UNO ist die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Sanktionen anzuwenden.

Hingegen entscheidet der Bundesrat im Einzelfall darüber, ob die Schweiz die von der EU beschlossenen Sanktionen ganz, teilweise oder gar nicht übernimmt. Das EmbG bietet keine Rechtsgrundlage für den Erlass von autonomen Sanktionen durch die Schweiz.

Die bisherigen 5 Sanktionspakete der EU hat die Schweiz fast vollständig übernommen und in Rekordzeit umgesetzt.